Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 92 (1941)

Heft: 12

Rubrik: Vereinsangelegenheiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Art. 6.

Die Kantone erlassen die nötigen Ausführungsbestimmungen unter Anpassung an die lokalen Verhältnisse und legen sie dem eidgenössischen Departement des Innern zur Genehmigung vor.

Die Kantone, die bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesratsbeschlusses Vorschriften über die Schaffung von Forstreservekassen hatten, sind nicht verpflichtet, die bestehenden Verordnungen abzuändern. Die betreffenden Bestimmungen sind jedoch dem eidgenössischen Departement des Innern zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

Art. 7.

Dieser Beschluss tritt am 1. Dezember 1941 in Kraft. Der Bundesratsbeschluss über die Schaffung von Forstreservekassen des öffentlichen Waldbesitzes vom 24. März 1941 wird aufgehoben.

Bern, den 18. November 1941.

Im Namen des schweiz. Bundesrates:
Der Bundespräsident: Wetter.
Der Bundeskanzler: G. Bovet.

VEREINSANGELE GENHEITEN

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Ständigen Komitees vom 3. November 1941 in Zürich.

1. Konstituierung des Ständigen Komitees:

Präsident: Hans Jenny, Kantonsforstadjunkt, Chur.

Vizepräsident: Ernst Schönenberger, Kreisoberförster, Tavannes.

Kassier: Hans Fleisch, Forstmeister, Zürich.

Aktuar: Wilhelm Omlin, Kantonsoberförster, Sarnen. Beisitzer: Rolet Lorétan, Kantonsforstinspektor, Sitten.

- 2. Mutationen: Durch Tod hat der SFV. zwei treue Mitglieder verloren, nämlich die HH. F. X. Burri, alt Forstinspektor SBB., und J. Renggli, beide Luzern.
- 3. Dem Gesuch der Redaktion des « Journal forestier Suisse » um Ausrichtung eines Beitrages aus dem Publizitätsfonds zur Veröffentlichung einer Arbeit von Dr. W. Nägeli über Windschutzstreifen wird entsprochen.
- 4. Es wird beschlossen, eine französische Arbeit von Dr. Hess über die Lärche als Beiheft herauszugeben. Im Anhang wird eine Zusammenfassung des Inhaltes in deutscher Sprache erscheinen. Die Mitglieder werden das Beiheft mittelst Bestellkarte beziehen können.
- 5. In einer Eingabe wünscht Oberförster Ammon, Thun, dass der SFV. Stellung nehme zur Frage der waldbaulichen Schädigungen durch die verlangten Mehrnutzungen. Nach langem Meinungsaustausch kommt das Ständige Komitee zum Schluss, im gegenwärtigen Moment auf eine Aktion zu verzichten, denn ausser den waldbaulichen Gesichtspunkten sind heute in weitgehendem Masse auch die wirtschaftlichen

Rücksichten bestimmend. Wie alle übrigen schweizerischen Wirtschaftszweige, hat auch der Wald heute seine Pflicht voll und ganz zu erfüllen, wenn er für die Zukunft auch auf Rechte Anspruch erheben will, wie z.B. auf das Recht nach Verbesserung der Organisation des Forstdienstes. Das Ständige Komitee wird aber den von Ammon aufgeworfenen Fragenkomplex weiterverfolgen und je nach den gemachten Erfahrungen später darauf zurückkommen.

- 6. Es wird Kenntnis genommen von der Begründung der Motion Vieli im Ständerat und mit Befriedigung festgestellt, dass die unter dem Präsidium von Herrn Forstinspektor Bavier arbeitende Spezialkommission zur Vorbereitung einer Revision der eidg. Forstgesetzgebung bereits wertvolle Vorarbeit geleistet hat.
- 7. Es wird mit Befremden festgestellt, dass unsere Eingaben an das Departement des Innern betreffend Organisation des Forstdienstes und diejenige über den Ausbau der Professur für Forstpolitik bis heute unbeantwortet geblieben sind.
- 8. Schönenberger wünscht, dass das Ständige Komitee Schritte unternehme, damit die im forstlichen Praktikum stehenden Forstkandidaten wieder wie früher in den Genuss einer angemessenen Entschädigung kommen. Die früher ausgerichtete Entschädigung von Fr. 100 pro Monat ist dem eidg. Sparprogramm zum Opfer gefallen. Es wäre eventuell zu versuchen, ob nicht die Kantone, in denen Praktikanten beschäftigt werden, zur Leistung dieser Entschädigung bewogen werden könnten.

Tavannes, den 17. November 1941.

Der abtretende Aktuar: E. Schönenberger.

FORSTLICHE NACHRICHTEN

Bund.

Eidgenössische Technische Hochschule. Ende November 1941 waren an der Abteilung für Forstwirtschaft 76 Studierende eingeschrieben, die sich auf die Kurse und Kantone wie folgt verteilen:

	Zürich	Bern	Luzern	Schwyz	Glarus	Freiburg	Solothurn	Basel	Schaffhausen	St. Gallen	Graubünden	Aargau	Thurgan	Tessin	Waadt	Neuenburg	Total
1. Kurs	3	3		_	1	1		_	_		3	4	_	_	_	1	16
2. "	2	2		1		1		_	_	2	2	3	_	_	2	3	18
3. "	2	4	1	_	_	_	1	1	_		3		_	1	1	1	15
4. "	3		1					_	3		_	-	2		2	_	11
Beurlaubt .	2	3	_	1	-	_	1	1	1	1	2	1	_	_	2	1	16
Im ganzen.	12	12	2	2	1	2	2	2	4	3	10	8	2	1	7	6	76